

**Titel:** Zuverlässige Nachricht von der in Dännemak den 17ten Jenner 1772 vorgefallenen grossen Staatsveränderung, den Lebensumständen der merkwürdigsten Personen des königlichen dänischen Hofes wie auch der Staatsgefangenen nebst den Umständen ihrer Gefangennehmung [...] in einem Schreiben eines Reisenden zu C. an seinen Freund in H.

**Citation:** "Zuverlässige Nachricht von der in Dännemak den 17ten Jenner 1772 vorgefallenen grossen Staatsveränderung, den Lebensumständen der merkwürdigsten Personen des königlichen dänischen Hofes wie auch der Staatsgefangenen nebst den Umständen ihrer Gefangennehmung [...] in einem Schreiben eines Reisenden zu C. an seinen Freund in H.", i *Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 2 bind 19*, Halle, J.G. Trampe, 1772, s. 17. Onlineudgave fra Trykkefrihedens Skrifter: [https://tekster.kb.dk/catalog/tfs-texts-2\\_019-shoot-w2\\_019\\_001\\_p17\\_bZONE1282183/facsimile.pdf](https://tekster.kb.dk/catalog/tfs-texts-2_019-shoot-w2_019_001_p17_bZONE1282183/facsimile.pdf) (tilgået 06. maj 2024)

**Anvendt udgave:** Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 2 bind 19

**Ophavsret:** Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse.

[Læs Public Domain-erklæringen](#)

Die Dispensationen in Heirathen zwischen Verwandten hatten bishero vieles eingebracht, aber auch viele Schwierigkeiten verursacht, der König hob also unter dem 3ten April 1771 alle Dispensationen bey Heirathen zwischen Bluts- und Schwägerschaftsverwandten, welche in dem göttlichen Befehle nicht ausdrücklich verboten sind, völlig auf, und setzte fest, daß solche hinführo ohne Dispensation zugelassen werden solten. Ein anderer königlicher Befehl verordnete, daß in Geldsachen die Justiz ohne Betracht des Standes des Gläubigers oder dessen persönlichen Ansehens genau verwaltet werden solle, und nach Beschaffenheit der Sache und Vorschrift der Rechte mit Beschlag, Immission und andern vorgeschriebenen Zwangsmitteln verfahren werden solle.

Copenhagen ward in zwölf gleich grosse Quartiere getheilet, und jedem zu besserer Handhabung der Polizen ein Quartierscommissarius vorgesetzt, auch ward das Thor- und Passagegeld verpachtet, und alle Häuser der Stadt mit Nummern bezeichnet.

Eine andere königliche Verordnung milderte die Todesstrafe wegen begangener Dieberey, und setzte fest, daß die für begangene grobe Dieberey gesetzte Todesstrafe abgeschaffet, hingegen die Verbrecher an Pranger gezeihelt, an der Stirne gebrandmarkt, und lebenslang in dem Eisen arbeiten sollen.

Die Garde zu Pferde, deren Unterhaltung jährlich ansehnliche Summen gekostet, ward ganz und gar verabschiedet, die Officiers bekamen Wartegeld, und den gemeinen ward frey gestellet, bey der Garde zu Fuß Dienste zu nehmen. Hingegen ward eine königliche leichte Garde von drey